

FÖRDERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

dem **Land Niederösterreich**,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, als Förderer

und

der **Schloß Atzenbrugg Instandhaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.**,
Wachauer Straße 5, 3452 Atzenbrugg, als Fördernehmerin.



I.

Gegenstand dieses Fördervertrages ist die Neuaufstellung und Modernisierung der Schubert-Gedenkstätte Schloss Atzenbrugg und den damit einhergehenden notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gemäß der mit dem Förderansuchen vorgelegten Projektvorschau im Vertragszeitraum.

II.

Dieser Vertrag gilt für die Jahre 2022 bis 2024.

III.

Die Höhe der Förderung beträgt

im Jahr 2022 € 50.000,-- im Jahr 2023 € 125.000,-- und im Jahr 2024 € 75.000,-- und wird nach Maßgabe der im Landesvoranschlag enthaltenen Mittel, insbesondere nach Maßgabe der Entscheidung des Förderers über die Aufhebung seiner Ausgabenbindung, ausbezahlt.

IV.

1. Die Auszahlung der jährlichen Förderung erfolgt im Jahr 2022 in zwei Raten zu jeweils € 25.000,-- zum 15. Mai und 15. November, im Jahr 2023 in zwei Raten zu jeweils € 62.500,-- zum 15. März und 15. November und im Jahr 2024 in drei Raten zu jeweils € 25.000,-- zum 15. März, 15. Juni und 15. November.

2. Bedingung für die Auszahlung der jährlichen Förderung ist die erfolgte ordnungsgemäße Vorlage einer Zwischenabrechnung des Projektes sowie eines vom Förderer akzeptierten Bauzeitplans samt Kostenvoranschlägen für die geplanten Bauphasen des laufenden Jahres gemäß Punkt XVII.

V.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, die Landesförderung nur zur Deckung des unter Punkt I als Fördergegenstand definierten Vorhabens (Projektes) zu verwenden und nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

VI.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, sich sowohl um Bundes- und Gemeindezuschüsse als auch um sonstige Finanzierungen (Sponsoring, Leistungserlöse, Eigenleistungen etc.) zu bemühen.

VII.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, Reserven vorzusehen, sodass die von einem ordentlichen Unternehmer kalkulierbaren Risiken abdeckbar sind.

VIII.

Die Förderung des Förderers ist ein Beitrag zur Kostendeckung. Sollte aus diesem Fördervertrag nach Ablauf des Vertragszeitraums ein Überschuss bzw. Gewinn verbleiben, ist die überhöht ausbezahlte Förderung anteilig an den Förderer rückzuerstatten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reduktion der Ausgaben und/oder eine Erhöhung der Einnahmen der Fördernehmerin und die dadurch eintretende Erhöhung des Finanzierungsanteils des Förderers nur in Ausnahmefällen toleriert werden kann.

IX.

Während der Laufzeit dieses Vertrages ist die Fördernehmerin berechtigt und verpflichtet, allfällige bilanzielle Gewinne / Überschüsse bzw. bilanzielle Verluste / Abgänge aus einem Wirtschaftsjahr im Folgejahr gemäß der obigen Zweckwidmung zu verwenden bzw. abzudecken.

Auch im Falle eines bilanziellen Verlustes / Abganges in einem Wirtschaftsjahr und dessen Abdeckung im Folgejahr ist eine bestmögliche und wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung im Jahr der Abgangsabdeckung zu gewährleisten. Am Ende der Laufzeit dürfen keine Schulden bestehen.

X.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, den Förderer bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden bilanziellen Verlustes oder Abganges unverzüglich und unaufgefordert hieron schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu machen, wie der auftretende Abgang bedeckt werden soll.

XI.

1. Die Fördernehmerin trägt die Verantwortung für ihre Angaben, die Durchführung des jährlichen Vorhabens (Projektes), die Einhaltung der geschätzten Kosten, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sowie die Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips.
2. Grundsätzlich hat die Durchführung gemäß Abs. 1 im Sinne der Gesamtverantwortung der Fördernehmerin für die in Punkt I näher beschriebenen Aktivitäten ausschließlich durch die Fördernehmerin zu erfolgen. Sollte es dennoch notwendig sein, dass die teilweise oder gesamte Durchführung nur durch einen anderen als die Fördernehmerin gewährleistet werden kann, so ist dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des Förderers einzuholen. Die Fördernehmerin hat stets zu gewährleisten, dass der Förderer und all seine Kontrollinstanzen in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen Einsicht nehmen können, um die Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestätigen zu können.
3. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat in weiterer Folge daher vollständig und ordnungsgemäß durch die Fördernehmerin selbst in transparenter Weise zu erfolgen.

XII.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, den Förderer rechtzeitig und unaufgefordert über sämtliche Änderungen, wie insbesondere in rechtlicher, personeller und struktureller Hinsicht, zu informieren.

Schriftliche Verständigungen erfolgen wirksam an die von der Fördernehmerin dem Förderer zuletzt bekannt gegebene Adresse, Faxnummer und/oder Email-Adresse.

XIII.

Die Bestellung von künstlerisch und kaufmännisch Verantwortlichen für die in Punkt I näher beschriebenen Aktivitäten der Fördernehmerin hat durch ein transparentes Auswahlverfahren zu erfolgen, welches die fachliche Eignung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien berücksichtigt.

XIV.

Die Fördernehmerin hat bei der Vergabe von Aufträgen sowie beim Abschluss von Verträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nicht-Diskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauteren Wettbewerbes unter Wahrung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.

XV.

Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projektes) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die Fördernehmerin hinsichtlich des Vorhabens (Projektes) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

XVI.

Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der Fördernehmerin aufgrund von Förderungszusagen ist ohne schriftliche Zustimmung des Förderers unzulässig.

XVII.

Die Fördernehmerin weist die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nach durch:

1. Einrichtung und Sicherstellung eines kaufmännischen Rechnungswesens und eines begleitenden Controllings.
2. Vorlage eines Bauzeitplans samt Kostenvoranschlägen für die geplanten Bauphasen des laufenden Jahres bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Förderjahres.
3. Vorlage der folgenden Unterlagen bis spätestens 28. Februar des dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahres gemäß Punkt IV 2:
 - a) eine Zwischenabrechnung des Projektes in Form einer detaillierten Gegenüberstellung der budgetierten (geplanten/kalkulierten/SOLL) und der tatsächlichen (abgerechneten/IST) Einnahmen und Ausgaben mit Datum und Unterschrift inkl. statistischer Daten (Formular Abrechnung u.stat.Datenblatt)
 - b) ein Jahrestätigkeitsbericht
 - c) Presseberichte.
4. Aufbewahrung sämtlicher das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende

Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von 7 Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Der Förderer und all seine Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Fördernehmerin ist verpflichtet, sämtliche vom Förderer und all ihren Kontrollinstanzen verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Diese Verpflichtung ist von der Fördernehmerin auch sämtlichen Dritten zu überbinden.

XVIII.

Die Fördernehmerin hat durch Verwendung des, beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos, siehe https://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Logo_Kunst-Kultur.html in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung oder sonstige materielle Unterstützung (z.B. Stipendium, Werkvertrag) des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt im Rahmen des NÖ Klima- und Energieprogramms in der jeweils geltenden Fassung möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird. Weiterführende Infos können im Internet unter <https://noe.gv.at/noe/Abfall/Ressourcenschonung.html> abgerufen werden.

XIX.

(1) Die Fördernehmerin stimmt zu, dass der Name der Fördernehmerin, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung“ veröffentlicht werden.

(2) Die Fördernehmerin stimmt zu, dass personenbezogene nicht sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

(3) Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

(4) Die Fördernehmerin stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und

Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

(5) Weiters stimmt die Fördernehmerin zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten durch den Fördergeber in diese eingetragen werden.

XX.

1. Der Förderer kann

- a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und / oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen, wenn eine wesentliche Abweichung von 10% oder mehr bei den Ausgaben und / oder Einnahmen vorliegt, und / oder
- b) bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und / oder
- c) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist abgerechnet wurden und / oder
- d) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 genannten Ziele verlangen, und / oder
- e) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und / oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.

2. Der Förderer hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

- a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- c) das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde,
- d) über das Vermögen der Fördernehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

- e) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden oder**
- f) das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.**

Der Förderer behält sich bei einer allfälligen Rückforderung das Recht vor, den rückzuerstattenden Betrag vom Tag seiner Auszahlung an mit einem marktüblichen Zinssatz zu belasten.

XXI.

Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) die trotz Mahnung des jeweils anderen Vertragspartners wiederholte und grobe Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages und/oder**
- b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fördernehmerin oder die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung, wenn dadurch der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint.**

XXII.

Es gelten die Bestimmungen des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht am 16. November 2021). Der Fördernehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen dieser Richtlinien.

XXIII.

Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

XXIV.

Die Fördernehmerin verpflichtet sich, den Förderer bezüglich allen aus Anlass der Ausführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsansprüchen und Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XXV.

Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

XXVI.

Sämtliche mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Fördernehmerin.

Soweit die Verpflichtung einer Anzeige dieses Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel besteht, ist diese von der Fördernehmerin wahrzunehmen.

XXVII.

Sind Sie mit den folgenden über die Erfüllung der Förderung hinausgehenden Nutzungszwecken der im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder frei:

- Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilungen Kunst und Kultur und Wissenschaft und Forschung postalisch Informationen zu Aktivitäten des Landes übersenden.
- Ich willige ein, dass mir das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilungen Kunst und Kultur und Wissenschaft und Forschung per E-Mail/Telefon/Fax/SMS* Informationen zu Aktivitäten des Landes übersenden (* bei Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen):
E-Mail-Adresse:

Diese Einwilligung kann jederzeit beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilungen Kunst und Kultur und Wissenschaft und Forschung widerrufen werden.

XXVIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

St. Pölten, am 15. Februar 2022

Atzenbrugg, am

Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung

J. Mikl-Leitner
(Johanna Mikl-Leitner)
Landeshauptfrau



Für die Fördernehmerin

E. Mandl
(Edith Mandl)
Geschäftsführerin

